

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das  
Großherzogthum Baden**

**Kettenacker, Johann von**

**Karlsruhe, 1848**

VII. Von der Selbstverstümmelung (Tit. XV.)

**urn:nbn:de:bsz:31-12166**

dem Angeklagten gegenüber scheint allerdings geeignet, dem Letzteren Mißtrauen gegen diese Richter der That einzulösen.

Die gesetzlichen Bestimmungen selbst sind übrigens so klar, daß sie eines Commentars nicht bedürfen.

---

## VII.

### Von der Selbstverstümmelung (Tit. XV.).

---

#### §. 17.

Sie besteht in der Verletzung des eigenen Körpers zum Zwecke der Befreiung vom Militärdienste, und enthält eine doppelte Verletzung — nämlich Desjenigen, der für den Verstümmelten in den Kriegsdienst einzutreten genöthigt wird, sodann des Staates, indem man sich der Erfüllung einer der theuersten staatsbürgerlichen Verpflichtungen, die Waffen zum Schutze seiner Mitbürger zu ergreifen, auf eine schmäbliche Weise entzieht.

Es sind drei gesetzliche Bestimmungen, welche über die Natur dieses Verbrechens Aufschluß geben.

§. 257. „Der Kriegspflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Anderen machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienst berufen, nicht einen Ersatzmann stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre\*).

---

\*) Früher wurde der Milizpflichtige, welcher sich durch Verstümmelung zum Kriegsdienste absichtlich untauglich machte, wenn er seinen Zweck erreichte, mit zweijähriger Zuchthausstrafe — und der Versuch mit 3 — 6 monatlicher Arbeitshausstrafe belegt.

Regierungsblatt v. J. 1825, Nr. X., §§. 61 und 62.

§. 258. „Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden, oder stellt er, wenn er dazu berufen worden ist, einen Ersatzmann, so gilt dies als Strafmilderungsgrund. Dieses findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist. Jedoch kann in diesem Falle die Strafe in Folge der Einstellung eines Ersatzmannes nur bis auf zwei Drittel des sonst verschuldeten Maasses herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird.“

§. 259. „Die in den Fällen des vorhergehenden §. 258 eintretende Strafmilderung kommt jedoch Denjenigen nicht zu statten, welche an der That als Anstifter, Gehilfen oder Begünstiger Theil genommen haben.“

#### Thatbestand.

Das Gesetz setzt hiernach voraus:

1. eine Kriegsdienstpflichtige Person als Subject des Verbrechens.
2. Die Tauglichkeit dieser Person zum Kriegsdienste \*).
3. Die Verletzung des eigenen Körpers, sei es nun, daß man selbst Hand an sich legt, oder sich die Verletzung durch einen Anderen beibringen läßt.

---

\*) Zentner a. a. D. „Die Rücksicht auf den Fall, wenn ein Untauglicher sich in der Meinung, daß er tauglich sei, verstümmelt, wo keine Strafe eintreten kann, bestimmte die Majorität zur Einschaltung der Worte: „ohne welche er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre“ (der §. 232 des Entwurfes enthält diese Worte nicht), während die Minorität dies schon in den Worten: „untauglich macht“ (allerdings kann man sich nur in der Voraussetzung der Tauglichkeit untauglich machen!) ausgedrückt fand.“

4. Die Absicht, sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen.

5. (Als Merkmal der Vollendung.) Das wirkliche Eintreten des beabsichtigten Erfolges.

Daß das Vorsätzliche nicht auf die Körperverletzung (das Mittel, sich untauglich zu machen), sondern auf den Zweck (das Untauglichmachen) zu beziehen, demnach auch hier für gleichlautend mit: „absichtlich“ anzurechnen sei, dürfte aus der Fassung des §. 257 unzweifelhaft hervorgehen. Wenn daher Jemand mittelst vorsätzlicher Körperverletzung einen andern, dem Begriffe dieses Verbrechens fremden Zweck verfolgt, wenn er zum Beispiel die Handlung in der Absicht begeht, sich von einem vorübergehenden schmerzhaften Leiden zu befreien, oder der vermeintlichen Entstehung eines größeren Uebels vorzubeugen, so könnte er nicht unter das Strafgesetz fallen, ungeachtet seine Handlung von dem im Gesetze bezeichneten Erfolg begleitet wäre. Immerhin wird man geneigt sein, überall, wo vorsätzliche Verstümmelung eines Milizpflichtigen vorliegt, die Beabsichtigung der Untauglichmachung in so lange anzunehmen, bis der Beweis der Nichtbeabsichtigung, beziehungsweise der Beweis der Unternehmung der That in einer anderen, als der in Frage stehenden Absicht, hergestellt sein wird.

Der Erfolg selbst beschränkt sich gerade nicht auf die Untauglichkeit zum Liniendienste; der Verstümmelte muß vielmehr zu jeder Art von Kriegsdiensten unfähig geworden sein \*).

Die Stelle: „wenn er, durch das Loos zum Diensteberufen, nicht einen Ersatzmann stellt,“ kann im §. 257 gestrichen werden, da sie im §. 258 vorkommt, wo sie ein entscheidendes Moment bildet, in dem früheren Paragraphen angebracht, dagegen dem Mißverständniß, daß die Einberufung

---

\*) Zentner a. a. O., S. 24. „Zu der gemachten Unterscheidung zwischen Linien- und anderem Kriegsdienste fand man keinen zureichenden Grund, zumal auch die gegenwärtigen militärischen Einrichtungen zu einer solchen Unterscheidung keine Veranlassung mehr geben.

Hat sich ein Conscriptionspflichtiger so verstümmelt, daß man ihn zwar nicht mehr zum Liniendienste, wohl aber noch zum Fuhrwesen oder bei der Regie brauchen kann, so soll er dahin genommen werden, wozu er noch tauglich ist. Nur wenn sich also Jemand ganz untauglich zu jeglichem Militärdienste macht oder machen ließ, sollen ihn die im Gesetze ausgesprochenen Folgen der Verstümmelung treffen.

M. v. den §. 232 des Entwurfes.

des Schuldigen zum Kriegsdienste und die Stellung eines Ersahmannes zu dem Thatbestande des Verbrechens gehöre, Raum gibt.

Die Ungunst, mit welcher das Gesetz bei diesem Verbrechen den Anstifter, Gehilfen und Begünstiger (§. 259) behandelt, läßt sich dadurch erklären, daß hinsichtlich dieser Theilnehmer zwei verbrecherische Erfolge,

a. die Untauglichkeit zum Kriegsdienste,

b. eine Körperverletzung mit bleibendem Schaden,

vorliegen, welche durch ihre Einwirkung, beziehungsweise Mitwirkung, verursacht und ihnen zur Strafe zuzurechnen sind, ferner daß der Verstümmelte diese Beschädigung neben dem durch das Strafgesetz über ihn verhängten Uebel tragen muß, derselbe also durch den verbrecherischen Act selbst schon schlimmer gestellt ist, als die genannten Personen.

Jedenfalls kann es diesen Personen nicht zum Vorschub reichen, wenn der Schuldige — zum Kriegsdienst vom Loos be- rufen — einen Ersahmann stellt \*).

---

## VIII.

### Von der Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen (Tit. XVI).

---

#### §. 18.

#### Begriff und Thatbestand.

Dieses Verbrechen, bestehend in der Trennung von Kindern oder anderen hilflosen Personen, um sich von der Last ihrer Ernährung und Obhut zu befreien, wird begangen:

---

\*) Der Grund, den der Commissionsbericht der ersten Kammer für den §. 259 (234 des Entwurfes) anführt, weil die Einstellung eines Ersahmannes den Schuldigen von der Strafe nicht befreie, scheint mir nicht geeignet, eine Bestimmung zu rechtfertigen, welche bezüglich auf die Theilnehmer der Einstellung eines Ersahmannes allen Einfluß auf das Maas der Strafe entzieht.